

nomie bezogenen Rechtszweigen. Die konsequente Durchsetzung der Gesetzlichkeit auch auf diesem Gebiet hat nicht nur Bedeutung für die Vorbeugung von Straftaten. Auch aus der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ergeben sich differenzierte Schlußfolgerungen für den Einsatz des Wirtschaftsrechts (vgl. Kombinat VO).

Der Zusammenhang des Strafrechts zum *Völkerrecht* resultiert aus der verfassungsrechtlichen Festlegung, daß „die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts... für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich“ sind (vgl. Art. 8 Verfassung). Im Strafrecht der DDR werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen der DDR innerstaatlich (ins Landesrecht) transformiert; so nimmt das Strafrecht der DDR wichtige völkerrechtliche Regelungen in sich auf (zum Beispiel Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Strafbestimmungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel für Völkermord). Gleichzeitig dient das Strafrecht der Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Friedenssicherung und ungestörter internationaler Zusammenarbeit (vgl. dazu auch 3.1.4.).

In den Beziehungen des Strafrechts der DDR zu anderen Zweigen des Rechts steht nicht ihre Abgrenzung, sondern ihr Zusammenwirken im Mittelpunkt. Die strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Regelungen knüpfen aneinander an und ergänzen einander. Das ermöglicht eine hohe Qualität der Rechtsverwirklichung. Es gehört zu den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft, daß sie mit dem einheitlichen sozialistischen Rechtssystem, das mit dem Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Verhältnisse übereinstimmt, über ein rechtliches Instrumentarium verfügt, das zugleich einer gesellschaftswirksamen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung dient.

Eine wesentliche Bedingung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafrechts ist die *Durchsetzung des Prinzips der Unabwendbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Das setzt voraus, daß jede begangene Straftat aufgedeckt wird. Ob dies möglich ist, hängt jedoch nicht in erster Linie vom Strafrecht, vom Strafverfahren oder von der Anwendung kriminalistischer Methoden ab, sondern auch wesentlich davon, ob jeder strafatverdächtige Umstand entdeckt und den Untersuchungsorganen bekannt wird.

Das aber kann nur gesichert werden durch die aktive *Mitwirkung der Bürger* und die verantwortungsvolle Wahrnehmung der jeder Leitungstätigkeit immanenten und rechtlich zwingend vorgeschriebenen *Kontrolle* über die zu leitenden gesellschaftlichen Prozesse. Diese Kontrolle umschließt auch stets die Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Gesetzlichkeit dieser Prozesse und Handlungen. Sie schließt daher auch die Rechtskontrolle in sich ein. So verpflichten vielfältige verwaltungs-, wirtschafts- und finanzrechtliche Regelungen zu exakter Rechnungsführung und Kontrolle sowie zur Feststellung der Ursachen für Unzulänglichkeiten, finanzielle Differenzen, materielle Fehlmengen und Schäden. Eine Reihe Rechtsnormen enthalten konkrete Regelungen⁶⁸, die die Verantwortlichen verpflichten, strafatverdächtige Umstände den für die Prüfung solcher Sachverhalte zuständigen Staatsorganen (Untersuchungsorgane, Staatsanwalt) mitzuteilen.

Viele Straftaten sind zugleich oder in Teilaspekten des strafrechtlich relevanten Verhaltens andere, *außerstrafrechtliche Rechtsverletzungen*. Das ergibt sich zum Teil aus der bereits oben festgestellten Tatsache, daß bestimmte Rechtspflichten, die bei der Begehung von Straftaten verletzt werden und dann auch strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, in den verschiedenen Rechtszweigen geregelt sind. So werden mit der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 StGB und anderer Straftaten im Straßenverkehr stets zugleich Rechtspflichten aus der Straßenverkehrsordnung oder bei Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz gemäß § 193 stets auch

68 Vgl. **Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. 5. 1967 - Auszug -**, GBl. II 1967 Nr. 49 S. 329, Abschn. A IV; **VO über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat- und volkseigenen Betrieben - Hauptbuchhalterverordnung - vom 7.6. 1979**, GBl. I 1979 Nr. 18 S. 156, § 11 Abs. 3; **AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978**, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4, § 5; **VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.4. 1980**, GBl. I 1980 Nr. 18 S. 159, § 15; **AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967**, GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360; **Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1. 12. 1977**, GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405, § 17 Buchst. c.